

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 18.11.2010	Nr. 42
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
11.11.2010	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 NUVPG		877
16.11.2010	16. Sitzung des Sozialausschusses		878
16.11.2010	19. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung		880
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
09.11.2010	Bebauungsplan „Gewerbegebiet C“, 4. Änderung		883
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
15.11.2010	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010		886
	<u>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Lüneburg</u>		
11.11.2010	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte		889
	<u>Ev.-luth. Johannesgemeinde Tostedt</u>		
06.09.2010	Friedhofsordnung		890
04.10.2010	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten		902
06.09.2010	Friedhofsgebührenordnung		903

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Firma August Ernst GmbH & Co. KG, Moorburger Kirchdeich 60, 21079 Hamburg hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Verlängerung der Befristung der Bodenabbaugenehmigung für die Bodenabbaustätte in der Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 1, Flurstücke 127/5 und 127/6 nach § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gestellt.

Beantragt wurde die Verlängerung der Befristung der Genehmigung um weitere 10 Jahre bis zum 31.07.2020.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 17 c) Anlage 1 des NUVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe c. des NUVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.:71-91/44 III Bt.

Winsen (Luhe), den 11.11.2010

Im Auftrag



Bordt



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 16. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 16. Sitzung des Sozialausschusses (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 22.11.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rainausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon: 04171 693-0
Telefax: 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.lh-hamburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Burghude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NSDI33HAN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBAKDE33



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppers Allee
P im unteren Teil der
O Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2010 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II);
Fortsetzung der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2011 mit der Agentur für Arbeit Lüneburg in einer gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Landkreis Harburg“.
- 10 Kreiseniorenbeirat des Landkreises Harburg; Bericht der Arbeit
in der 6. Amtsperiode
- 11 Lagebericht 2009 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe
und des „Helferichheims“ Tostedt
- 12 Haushalt 2011
- 12.1 Haushalt 2011 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 12.2 Haushalt 2011 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie
der Haushaltsplan der Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 12.3 Haushalt 2011 - Vorbericht, Investitionsprogramm, Anlagen, Satzung
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 16. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 19. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 25.11.2010

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Schmitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLAD121HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2010 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Kreisstraßenbericht und Prioritätenliste 2011
- 11 Behebung von Witterungsschäden an den Kreisstraßen
- 12 Grundsatzbeschluss Straßenbauvorhaben;
Sanierung von Brücken
- 13 Vorstellung Verkehrsmodell, Bericht über den aktuellen Stand der
Projektentwicklung
- 14 Veränderung der Verkehrsführung an der B75 Kreuzung Lange Strasse,
Kakenstorf (K 45);
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Kreistages
vom 18.12.2009
- 15 LROP 2010. Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf einer Änderung
und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen
- 16 RROP 2025. Ziele und Vorüberlegungen zum
Themenbereich Verkehr, technische Infrastruktur und raumstrukturelle
Standortpotenziale
- 17 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2011 und Betriebskosten-
abrechnung (Nachkalkulation) des Jahres 2009
- 18 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung - AAS über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 19 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2009
- 20 Gebührenkalkulation 2011 für die Abfallwirtschaft
- 21 3. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
- 22 Resolution zum Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- 23 Haushalt 2011
- 23.1 Haushalt 2011 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 23.2 Haushalt 2011 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie
der Haushaltsplan der Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 23.3 Haushalt 2011 - Vorbericht, Investitionsprogramm, Anlagen, Satzung
- 23.4 Haushalt 2011 - Mitteleinwerbung für Radwege-Ausbau
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 06.11.2010

- 24 Anregungen und Beschwerden
- 25 Anfragen
- 25.1 Finanzierung Ost-Umgehungsstraße Buchholz zur Umsetzung der Straßen-
Baumaßnahme
Anfrage der Gruppe CDU/FDP vom 06.11.2010
- 26 Einwohner/innenfragestunde
- 27 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



21629 Neu Wulmstorf, 09.11.2010

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet C“

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.09.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet C“ inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet C“ mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet C“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Im Auftrag



Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung und Immobilienwirtschaft

Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 04.10.2010 folgende doppische Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.401.000	130.000	0	3.531.000
ordentliche Aufwendungen	3.401.000	130.000		3.531.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.258.400	130.000	0	3.388.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.262.800	74.800	0	3.337.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	421.700	0	15.000	436.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	478.600	598.800	0	1.077.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	566.000	0	566.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000	32.200	0	47.200

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.680.100	696.000	15.000	4.391.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.756.400	705.800	0	4.462.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 566.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt .

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

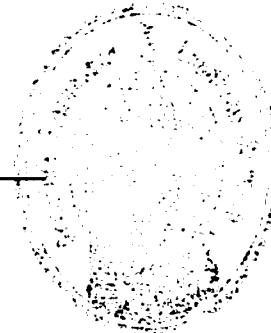
Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.


§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 04.10.2010


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Putensen)
Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 15.11.2010 unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.11.2010 bis 30.11.2010

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	15:00 Uhr – 18:30 Uhr

Salzhausen, den 15.11.2010

Gemeindedirektor

Freiwilliger Landtausch Salzhausen-Oelstorf
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Lüneburg
– Amt für Landentwicklung Lüneburg –
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Lüneburg, den 11.11.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 09.11.2010 wurde der Freiwillige Landtausch **Salzhausen-Oelstorf**, Landkreis Harburg, nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Salzhausen	Oelstorf	1	28/3, 29/2, 31, 33/1, 35, 122/36, 140/36, 141/36
		2	149

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung - Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Behrends

(S)

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Johanneskirchengemeinde Tostedt in Tostedt und in Königsmoor.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johanneskirchengemeinde Tostedt am **6. September 2010** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszeitweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe Tostedt und Königsmoor – im folgenden der Friedhof genannt - in ihrer jeweiligen Größe:
- (2) Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke:

Gemarkung Tostedt

Flur 1	Flurstück1	1.57,21 ha	
Flur 113	Flurstück 17	0.97,70 ha	
Flur 17	Flurstück 2	1.16,21 ha	
Flur 17	Flurstück 1	<u>2.58,96 ha</u>	6.30,08 ha

Gemarkung Königsmoor

Flur 211	Flurstück 24	0.72,27 ha	
Flur 212	Flurstück 24	<u>0.35,00 ha</u>	<u>1.07,27 ha</u>

in einer Größe von insgesamt **7.37,75 ha** **Friedhofsfläche**

Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Johannesgemeinde Tostedt.

- (3) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (4) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund geschlossen oder beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrrädern (ausgenommen geschoben), Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Antragsteller Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, Feuchtigkeit hemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге**
 - Kinder: Länge 1,50 m; Breite 0,80 m
 - Erwachsene in Einzelwahlgrabstätten
Länge: 2,50 m; Breite 1,50 m
 - Erwachsene in mehrstelligen Wahlgrabstätten
Länge: 2,50 m; Breite 1,25 m
 - Reihengrabstätte
Länge: 2,50 m; Breite 1,20 m
 - b) für Urnen**
 - Urnenreihengrabstätte
Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m
 - Urnenwahlgrabstätte
Länge: 1,20 m; Breite: 1,00 m
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Reihengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Zweier-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung, die anlässlich der ersten Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der zweiten Bestattung vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann darüber hinaus nicht verlängert werden.
- (4) Reihengrabstätten in Rasenlage und Zweier-Reihengrabstätten unterliegen den besonderen Bestimmungen der Abschnitte VI und VII dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird auf Anforderung eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 (beschränkte Schließung) auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 1. Ehegatte,
 2. Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
 8. die nicht unter Ziffern 1 bis 7 fallenden Erben

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Ziffer 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist.
Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) **Urnenreihengrabstätten** werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Asche bestattet werden. Näheres regeln die Absätze 3 bis 4.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.
- (3) **Urnenreihengrabstätten in Rasenlage** werden mit einer oder maximal 4 Grabstellen pro qm für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Pro Grabstätte kann eine Grabplatte gelegt werden.
Hier können Urnen ohne Bepflanzung- und Pflegemöglichkeit beigesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit.
- (4) **Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen** in Rasenlage werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben
Das Legen von Grabplatten ist in dieser Anlage nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit, den Namen und das Sterbejahr auf dem in dieser Anlage befindlichen Stein einzulassen.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit bis zu vier Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern sind unzulässig.
- (3) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.
- (4) Weitergehende Gestaltungsvorschriften für den Friedhof oder für Teile des Friedhofes werden in einer Richtlinie geregelt.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Weitergehende Gestaltungsvorschriften für den Friedhof oder für Teile des Friedhofes werden in einer Richtlinie geregelt.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
1. die Grabstätte abräumen und einebnen und
 2. Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.
- (10) Weitergehende Vorschriften für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen sind in einer Richtlinie geregelt.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

nicht belegt

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle (Kühlung)

- (1) Die Leichenhalle (Kühlung) dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, im Verabschiedungsraum der Friedhofskapelle von einem Beauftragten des Bestattungsunternehmens geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht für die Trauerfeier auch die St. Johannes der Täufer Kirche zur Verfügung.
- (4) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (5) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch den Gebrauch ihres Nutzungsrechtes entstehen.

§ 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 6. Januar 1975/ 10. August 1984 außer Kraft.

21255 Tostedt, den 6. September 2010


Vorsitzender




Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung gilt hiermit
gemäß § 66 Absatz 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich als genehmigt.

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf den Friedhöfen
Tostedt und Königsmoor gemäß § 18 Absatz 4 der Friedhofsordnung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätten oder die Grabstellen können im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eingefasst werden. Die Einfassung ist beidseitig um 0,15 m eingerückt zu setzen. Einfassungen aus Kunststoffen sind unzulässig.
- (3) Grabhügel sind unzulässig.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Die Bepflanzung darf die Größe der Grabstätten bis zu einer möglichen Einfassung nicht überschreiten. Wird dieses nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen hierüber hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
- (5) Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Materialien anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit natürlichen Gewächsen bepflanzt werden. Die Verwendung jeglicher Kunststoffe (Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, u.ä.) durch Firmen oder Privatpersonen auf dem Friedhof als Grabschmuck, Grabbepflanzung und bei Trauerfeiern ist unzulässig.
- (7) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Gläser, Flaschen, Dosen, u.ä. sind unzulässig.
- (8) Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen.
- (9) **Reihengräber in Rasenlage, Zweier-Reihengrabstätten mit Komplettpflege und Urnenreihengräber in Rasenlage** werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Es ist nicht gestattet, die einzelnen Grabstellen zu schmücken oder zu verändern. Wo vorhanden, kann auf dem dafür vorgesehenen Platz Grabschmuck abgelegt werden. Absatz 4 ist sinngemäß zu beachten.
- (10) Bei **Reihengräbern in Rasenlage** verbleiben der Sargschmuck und eine der Grabstellengröße angemessene Menge von Trauerschmuck bis zu einer Woche nach der Bestattung/Beisetzung auf der Grabstelle. Darüber hinaus vorhandener Trauerschmuck wird an der Ehrenmalanlage des Tostedter Friedhofs ablegt.
- (11) Bei **Zweier-Reihengrabstätten** mit Komplettpflege verbleiben der Sargschmuck und eine der Grabstellengröße angemessene Menge von Trauerschmuck bis zu vier Wochen nach der Bestattung/Beisetzung auf der Grabstelle. Darüber hinaus vorhandener Trauerschmuck wird an der Ehrenmalanlage des Tostedter Friedhofs ablegt.

21255 Tostedt, den 4. Oktober 2010

Der Kirchenvorstand



Vorsitzender





Kirchenvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe in Tostedt und in Königsmoor der Ev.-luth. Johanneskirchengemeinde in Tostedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes Kirchengemeinde Tostedt für die Friedhöfe in Tostedt und in Königsmoor – im folgenden der Friedhof genannt - am 6. September 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) **Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.**

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**

1.1 **Reihengrabstätte:**

- a) für Verstorbene über 5 Jahre für 30 Jahre 600,00 €
- b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren für 30 Jahre 300,00 €

1.2 **Zweier – Reihengrabstätte mit Komplettpflege :**

- a) pro Bestattungsfall für 30 Jahre 1.350,00 €
zuzüglich
- Anlage der Grabstätte nach Belegung
 - für die erste Stelle 300,00 €
 - für die zweite Stelle 200,00 €
 - Pflege der Grabstätte pro Jahr 125,00 € für 30 Jahre 3.750,00 €

1.3 **Reihengrabstätte in Rasenlage:**

- a) pro Bestattungsfall für 30 Jahre einschließlich der Pflegekosten 1.400,00 €

2. **Wahlgrabstätte**

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle 750,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 25,00 €

3. **Urnenreihengrabstätte**

3.1 **Urnenreihengrabstätte in Rasenlage (1m²)**

- a) für 20 Jahre - je Beisetzung: 800,00 €
- b) für jede weitere Beisetzung/Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 4 Urnen auf 1 m² 800,00 €

3.2 **Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage**

- a) Urnen in Gemeinschaftsanlage - für 20 Jahre – pro Umeneinsetzung 600,00 €

4. **Urnenwahlgrabstätte**

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle - 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 30,00 €

5. **Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr von 50% gemäß 2.a) 375,00 €
- b) und eine Gebühr gemäß 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit 25,00 €
- c) und eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. 140,00 €

II Gebühren für die Bestattung:

1. **Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftausstattung, Auflegen und Abräumen der Kränze , Abräumen der überschüssigen Erde für eine Erdbestattung**
- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 450,00 €
2. **Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftausstattung, Auflegen und Abräumen der Kränze , Abräumen der überschüssigen Erde eine Urnenbestattung:** 140,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1. **für die Ausgrabung einer Asche mit erneuter Beisetzung auf einem Friedhof außerhalb Tostedt oder Königsmoor** 620,00 €
2. **für die Ausgrabung einer Asche mit erneuter Beisetzung auf dem Friedhof in Tostedt oder Königsmoor** 310,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Kühlung)

1. **Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)**
- a) je Sarg für die ersten acht Tage: 96,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag: 12,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:** 175,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der Johanneskirche

1. **Gebühr für die Benutzung der Johanneskirche je Trauerfeier:**
- a) In der Zeit vom 15.04. bis 14.11. 500,00 €
 - b) In der Zeit vom 15.11. bis 14.04. 600,00 €

VII. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

1. **für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung**
- a) Grundgebühr (einmalig) 15,00 €
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts pro Jahr (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 2,00 €
 - c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €
2. **für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von**
- a) bis zu 0,2 m² 20,00 €
 - b) über 0,2 m² bis 1,0 m² 70,00 €
 - c) über 1,0 m² 120,00 €

VIII. Sonstige Gebühren

1. Müll, Wasser (pro Jahr der Nutzungsdauer)

a)	Erdbestattung	6,00 €
b)	Erdbestattung in Rasenlage	3,00 €
c)	Urnenbestattung	4,00 €
d)	Urnenbestattung in Rasenlage	2,00 €

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 6. Dezember 2001 außer Kraft.

21255 Tostedt, den 6. September 2010



Vorsitzender





Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt hiermit
gemäß § 66 Absatz 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich als genehmigt.